

## **Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV)<sup>7</sup>**

(vom 30. Juli 1999)<sup>1</sup>

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

gestützt auf § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926<sup>2</sup>,

*verfügt:*

§ 1. <sup>1</sup> Für die in den Anhängen aufgeführten Aufgabenbereiche können planmässige lineare Abschreibungen vorgenommen werden. Die Abschreibungen richten sich unter Vorbehalt dieser Verordnung<sup>7</sup> nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.<sup>5</sup> Geltungsbereich

<sup>2</sup> Gemeindebetriebe, die nach dieser Verordnung<sup>7</sup> linear abschreiben wollen, bedürfen der Führung eines Spezialfinanzierungskontos. Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche gemäss Anhang 3.

<sup>3</sup> Zweckverbände, die nach dieser Verordnung<sup>7</sup> linear abschreiben wollen, müssen die Voraussetzungen nach § 131 Abs. 3 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> erfüllen und das Verwaltungsvermögen mindestens teilweise mit Fremdkapital finanziert haben.

§ 2. <sup>1</sup> Abschreibungsbasis bilden unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die Nettoinvestitionen der einzelnen Anlagen oder Anlagenteile. Die Nettoinvestitionen entsprechen den um die Investitions-einnahmen gekürzten Bruttoinvestitionen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bruttoinvestitionen. Nachträgliche Investitionseinnahmen sind jährlich auf die Anlagen oder Anlagenteile aufzuteilen, wobei grundsätzlich die Abschreibungsbasis massgebend ist. Bemessungs-  
grundlage  
der linearen  
Abschreibungen

<sup>2</sup> Der jährliche Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der gleichmässigen Verteilung des Wertes der Abschreibungsbasis auf die Nutzungsdauer nach den in den Anhängen aufgeführten Regelungen.

<sup>3</sup> Soweit nach übergeordnetem Recht die Substanzerhaltung von Anlagen vorgeschrieben wird und in der Vergangenheit ausgerichtete Investitionsbeiträge künftig entfallen, sind im Umfang des dadurch entstehenden Finanzierungsbedarfs Reserven zu bilden und als solche zu kennzeichnen.

## 133.15

### Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

<sup>4</sup> Ausserplanmässige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten sind; sie sind zu begründen. Zusätzliche Abschreibungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Vorfinanzierungen.

<sup>5</sup> Grundstücke können entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Gebäudes, höchstens aber auf eine Nutzungsdauer von 100 Jahren abgeschrieben werden; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Aufteilung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

§ 3. <sup>1</sup> Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile erfolgt nach den Regelungen in den Anhängen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Anlagenteile des Verwaltungsvermögens sind einzeln zu bewerten und abzuschreiben. Gleichzeitig angeschaffte Anlagen oder Anlagenteile von gleicher Nutzungsdauer dürfen zusammen abgeschrieben werden, soweit dadurch eine Kostenrechnung nicht verfälscht wird.

Änderung der Bemessungsgrundlage

§ 4. <sup>1</sup> Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung von Abschreibungsbasis oder Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.

<sup>2</sup> Nicht selbstständig abzuschreibende Anlagenteile sind gesondert auf die Restnutzungsdauer der Anlage abzuschreiben, mit welcher sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Wechsel der Abschreibungsmethode

§ 5. <sup>1</sup> Beim Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode bemisst sich die Abschreibung vom Zeitpunkt des Wechsels an nach dem aktuellen, für die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile ermittelten Restbuchwert nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> und der Restnutzungsdauer, welche der linearen Abschreibungsmethode entspricht.

<sup>2</sup> Zwecks Vereinfachung ist es zulässig, beim Wechsel nach Abs. 1 nur die ins Gewicht fallenden Investitionen der letzten 7 bzw. 15 Jahre entsprechend dem Abschreibungssatz von 20% bzw. 10% zu ihrem aktuellen Restbuchwert auszuscheiden und linear abzuschreiben. Die verbleibenden Restbuchwerte können je zum halben Abschreibungssatz gemäss § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> linear oder weiterhin degressiv abgeschrieben werden.

<sup>3</sup> Über den Wechsel der Abschreibungsmethode ist Beschluss zu fassen und dem Gemeindeamt<sup>6</sup> sowie dem Bezirksrat Mitteilung zu machen.

Neubewertung von Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung

§ 5 a.<sup>4</sup> <sup>1</sup> Für Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung kann beim Wechsel der Abschreibungsmethode eine Neubewertung der Anlagen und Anlagenteile erfolgen.

<sup>2</sup> An Stelle des Restbuchwertes nach § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> können die Anlagen und Anlagenteile zu dem Wert bewertet werden, der sich ergibt, wenn an Stelle der degressiven oder der bewilligten linearen Abschreibung seit Anschaffung oder Erstellung der Anlagen und Anlagenteile betriebswirtschaftliche Abschreibungen vorgenommen worden wären.

§ 6. Die einzelnen Anlagen oder Anlagenteile sind in einer Anlagekartei zu führen. Die Anlagekartei enthält alle für eine ordnungsgemässe Abschreibung erforderlichen Angaben. Das Gemeindeamt<sup>6</sup> regelt die Einzelheiten. Anlagekartei

§ 7. Die Ergebnisse der Abschreibung sind für jeden in den Anhängen aufgeführten Bereich in einer Abschreibungstabelle darzustellen, welche im Anhang zur Jahresrechnung wiederzugeben ist. Das Gemeindeamt<sup>6</sup> regelt die Einzelheiten. Abschreibungstabelle

§ 8. Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen zur Vornahme betriebswirtschaftlicher Abschreibungen und die darin festgelegten Ansätze gelten weiterhin. Sie treten per 31. Dezember 2004 ausser Kraft. Übergangsbestimmungen

§ 9. Diese Verordnung<sup>7</sup> tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 55. 513.](#)

<sup>2</sup> [LS 131.1.](#)

<sup>3</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 5. Dezember 2000 ([OS 56. 432](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

<sup>4</sup> Eingefügt durch Verfügung vom 8. März 2001 ([OS 56. 499](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 8. März 2001 ([OS 56. 499](#)). In Kraft seit 1. Januar 2001.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 9. April 2003 ([OS 58. 90](#)). In Kraft seit 1. Mai 2003.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Verfügung vom 10. Februar 2006 ([OS 61. 72](#); [ABI 2006. 213](#)). In Kraft seit 1. März 2006.

**133.15** Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

## **Anhang 1**

Auf Grund der nachfolgend aufgeführten Branchenregelungen können lineare Abschreibungen erfolgen:

### **Abwasserentsorgung**

*Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES*

Richtlinie 3.04.01, Ausgabe 1991, Anhang 3.1

Hinweise zur kalkulatorischen Einsatz- und Nutzungsdauer von Bauten, Maschinen und Mobilien.

### **Elektrizitätsversorgung**

*Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, VSE*

Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen von Elektrizitätswerken, 2.6d-99, 1. Auflage 1999.

### **Gasversorgung**

Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

### **Verkehrsbetriebe und Transportunternehmen im Rahmen des Ortsverkehrs**

Verordnung des EVED über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen vom 18. Dezember 1995 (REVO), SR 742.221.

### **Wasserversorgung**

*Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW*

Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen, 23 d/f, Ausgabe 1981; Zürich, 16. Oktober 1980, Anhang 4, Abschreibungen für Wasserversorgungsanlagen.

## **Anhang 2**

**Mangels Branchenregelungen sind folgende Vorgaben entsprechend anzuwenden:**

### **Fernwärmeversorgung**

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft* (Anhang 2.1).

### **Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung**

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich, *Baudirektion; AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*: Einheitliches Rechnungsmodell für Kehrichtverbrennungsanlagen, Schlussbericht, September 1997 (Anhang 2.2).

### **Parkhäuser**

Parkhäuser sind entsprechend einer Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben. Für Grundstücke gilt § 2 Abs. 5 BAV.

## 133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

### Anhang 2.1

#### Fernwärmeversorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar	10 Jahre	10%
Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen	25 Jahre	4%
Wärmeverteilung	33 Jahre	3%
HKW-Gebäude, Fernwärmestollen	50 Jahre	2%

### Anhang 2.2<sup>3</sup>

#### Anlagen der Kehrlichtverbrennung und Kehrlichtentsorgung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
<b>A. Neuanlagen</b>		
Bauliche Anlagenteile	33 Jahre	3%*
Mechanische Anlagenteile	20 Jahre	5%*

\*Mindestabschreibungssatz

#### B. Ersatzinvestitionen

Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:	bis 5 Jahre	20%
	5 bis 10 Jahre	10%
	über 10 Jahre	6%

**Anhang 3'****1. Alterswohnungen, Alters- und Pflegeheime**

Die Gemeinden legen Aktivierungsgrenzen wie folgt fest:

- a. für Einzelgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 5 000,
- b. für Massgüterinvestitionen bei höchstens Fr. 20 000.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
1.1 Grundstücke	100 Jahre	1%
1.2 Gebäude	33 Jahre	3%
1.3 Immobile Kulturgüter, Kunst am Bau	33 Jahre	3%
1.4 Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen	20 Jahre	5%
1.5 Energieverteilungsanlagen	20 Jahre	5%
1.6 Heizung und Sanitär- installationen	20 Jahre	5%
1.7 Notstrom- und Brandschutzanlagen	10 Jahre	10%
1.8 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
1.9 Lagereinrichtungen	10 Jahre	10%
1.10 Laboreinrichtungen	10 Jahre	10%
1.11 Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.)	10 Jahre	10%
1.12 Maschinen, Instrumente, Apparate, Werkzeuge	10 Jahre	10%
1.13 Medizinische Geräte	10 Jahre	10%
1.14 Last- und Nutzfahrzeuge über 3,5 t	10 Jahre	10%
1.15 Mobile Kulturgüter	10 Jahre	10%
1.16 Büromaschinen (z. B. Fotokopierer)	5 Jahre	20%
1.17 Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%
1.18 Server	5 Jahre	20%
1.19 Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	5 Jahre	20%
1.20 Personalcomputer einschliesslich Zubehör und Peripherie	3 Jahre	33,3%

## 133.15

Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
1.21 Software	3 Jahre	33,3%
1.22 Mietwäsche, Textilien	3 Jahre	33,3%
1.23 Geschirr	3 Jahre	33,3%

## 2. Anlagen der Informatik und Telekommunikation

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2.1 Personalcomputer einschliesslich Zubehör, Peripherie	3 Jahre	33,3%
2.2 Glasfasernetze	10 Jahre	10%
2.3 Übrige Informatikanlagen und Telekommunikations- einrichtungen	5 Jahre	20%

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Februar 2006 ([OS 61.72](#); [ABI 2006, 213](#))

Wurde bei Alterswohnungen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung begonnen, sie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuschreiben, so sind die Abschreibungssätze des neuen Anhangs 3 erstmals im Rechnungsjahr 2007 anzuwenden.